

straße 150, dtsh., verh., 1 Kind im Alter von 13 Jahren, nach eigenen Angaben nicht vorbestraft — Strafregisterauszug wird nachgereicht — in dieser Sache in U.-Haft seit dem 5. März 1952 in der Justizhaftanstalt Salzwedel, wegen

Verbrechen und Vergehen gem. Art. 6, Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Art. III A III hat die große Verhandlung am 25. April 1952, an der teilgenommen Strafkammer I des Landgerichts in Magdeburg in der haben,

Landrichter Röder
als Vorsitzender
Amtsrichter b. LG. Richter
als beisitzender Richter
1. Hermann Uhde, Angest., Magdeburg
2. Ilse Reichelt, Angest., Magdeburg
3. Editha Walter, Hausfrau, Magdeburg
als Schöffen,
Staatsanwalt Kluth,
als Vertreter des Oberstaatsanwalts
Justizangestellte Deicke
als Schriftführerin,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Boykotttätze und Bekundung von Kriegshetze gem. Art. 6 der Verf. d. DDR zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt, auf die die seit dem 5. März 1952 erlittene U.-Haft angerechnet wird.

Der Angeklagte wird nach Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Art. III A III als Belasteter festgestellt. Es werden daher folgende Sühnmaßnahmen verhängt: Er darf kein öffentliches Amt bekleiden. Er verliert alle Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung. Er verliert das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein.

Er verliert das Recht, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein. Ihm ist auf die Dauer von 5 Jahren nach seiner Freilassung untersagt, in einem freien Beruf oder selbstständig in irgendeinem gewerblichen Betriebe tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben, in nicht selbständiger Stellung, anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein, in irgendeinem in Artikel IX Ziffer 7 angeführten Berufe tätig zu sein. Er unterliegt einer Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkung. Er verliert die in Artikel IX Ziffer 9 aufgeführten Vorrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Angeklagte Kaufmann Walter Volkmann ist am 7. März 1901 als fünftes Kind von acht Geschwistern in Diesdorf, Krs. Salzwedel, dem Dachdeckermeister Wilhelm Volkmann von dessen Ehefrau Minna Göthke geboren. Er besuchte von 1907 bis 1915 die Volksschule in Diesdorf, in der er das Klassenziel stets erreichte. Nach der Schulentlassung war er 4 Jahre bis zum Jahre 1922 kfm. Lehrling. Er blieb nach abgelegter Prüfung noch ein Jahr als kfm. Angestellter bei seiner Lehrfirma und trat dann im Kaufhaus Rudolf Herzog in Berlin als Angestellter ein. Hier arbeitete er bis zum Jahre 1928. Von 1928 bis 1944 war der Angeklagte in einer anderen Firma (Berliner Firma) als Expedient tätig. Diese Arbeit wurde durch seinen Heeresdienst beendet. Bis zum Waffenstillstand war der Angeklagte Soldat. Er kehrte dann nach Diesdorf zurück und gründete ein eigenes Unternehmen, in dem kleinere Gebrauchsgegenstände aus Holz hergestellt wurden. In der Hauptsache fabrizierte er Holzsohlen und Absätze. Der Angeklagte beschäftigte etwa 5 Arbeiter, ohne selbst mit tätig zu sein. 1949 gab

er diesen Betrieb auf und ging für einen Monat nach Hamburg zu einem Verwandten, um sich in dessen Branche einzuarbeiten, da er beabsichtigte, einen Interzonenhandel aufzuziehen. Von 1949 bis 1951 tätigte der Angeklagte Interzonenengeschäfte als Vertreter der Hamburger Firma mit einem Sitz in Diesdorf. Seit 1951 ist der Angeklagte Rentenempfänger mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 145,— DM. Der Angeklagte ist seit 1930 mit Herta Grocholl verheiratet. Seiner Ehe entsproß ein noch minderjähriger Sohn.

Von 1920 bis 1933 war der Angeklagte Mitglied des Deutschen Angestellten-Verbandes, von 1933 bis 1945 gehörte er der DAF an. 1938 trat er der NSDAP bei, der er bis 1945 angehörte. Nach 1945 organisierte sich der Angeklagte nicht. Er ist weder Mitglied der Partei noch einer politischen Organisation.

Der Angeklagte reiste am 22. Februar 1952 in den demokratischen Sektor von Berlin, um Möbel, die er dort eingelagert hatte, nach Diesdorf zu verladen. Hierbei traf er einen Verwandten, der aus Westberlin stammt. Anlässlich einer kleinen Familienfeier befragt ihn der Onkel, ob es Tatsache ist, daß längs der Demarkationslinie auf dem Grund und Boden der DDR ein Grenzsperrgürtel angelegt wird. Dafür seien bereits eine Reihe von Ortschaften evakuiert, denn die Häuser sollten abgebrochen werden und ein mehrere Kilometer breiter Gürtel geschaffen werden, der militärischen Zielen dienen solle. Bereits vor einer Woche hätten die Evakuierungen begonnen. Der Angeklagte widersprach den Ausführungen seines Onkels. Dieser jedoch legte ihm ein Exemplar des „Telegraf“ vor, in dem ein Artikel unter der Überschrift „Niemandland an der Grenze“ abgedruckt war. Mit diesem Artikel erhärtete der Onkel seine Ausführungen, die nunmehr vom Angeklagten geglaubt wurden. Der Angeklagte ging darauf zur Redaktion des „Telegraf“ nach Berlin-Halensee und erkundigte sich, ob der Inhalt des Artikels der Wahrheit entspricht. Hier wurde ihm mitgeteilt, daß die Redaktion über authentische Quellen verfügt und daß tatsächlich seit einer Woche die Räumungen begonnen hätten. Der Angeklagte fuhr von der Redaktion aus unmittelbar nach Hause. Sein Sohn holte ihn von der Bahn ab und der Angeklagte führte mit ihm ein Gespräch über die Evakuierung. Auch mit seiner Ehefrau, die bereits bemerkt hatte, daß sich der Angeklagte in einer gewissen Erregung befand, diskutierte er noch über die Möglichkeit der Evakuierung. **Er war fest davon überzeugt, daß ein derartiger Sperrgürtel angelegt wird, obwohl ihm Frau und Sohn widersprachen.** Der Angeklagte führte dieses Gespräch etwa gegen 23 Uhr am Sonnabend, dem 1. März 1952. Am Montag, dem 3. März, begab er sich gegen 18 Uhr in die Gastwirtschaft von Bormann in Diesdorf. Beim Betreten des Gastzimmers begegnete ihm der Zeuge, Bürgermeister Borges, den er sinngemäß mit folgenden Worten ansprach: „Na, willst Du denn ausziehen?“, und auf die erstaunte Antwort des Zeugen, daß er nicht daran denke, diesmal seien andere dran, hielt er ihm den Artikel aus dem „Telegraf“ vor. Der Zeuge hatte keine Brille, und so begaben sich beide an den Stammtisch zurück, an dem die Zeugen Bormann und Pieper sowie der nicht erschienene Zeuge John saßen. John bekam von dem Angeklagten den Artikel und verlas ihn. Die Stammtischrunde diskutierte eifrig über den Inhalt, wobei die Zeugen die Auffassung zum Ausdruck brachten, daß das Anlegen eines derartigen Grenzgürtels unmöglich sei und daß sie nicht daran glauben. Sie alle hatten jedoch den Eindruck, daß der Angeklagte auch dann noch bei seiner Meinung, daß der Artikel die Wahrheit bringt, verharrte, als der Zeuge Schröder mit einer Reihe von Argumenten auf das Unsinnige dieses Hetzartikels verwies. Zwei Tage danach erklärte der Angeklagte dem Zeugen Glass, den er zufällig auf der Straße traf, ebenfalls, daß die Einwohner von Diesdorf fort müssen, weil ein Sperrgürtel angelegt würde.